

*Dagegen:* Albanien, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

**63/3. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu der Frage, ob die einseitige Unabhängigkeitserklärung Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht steht**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* darauf, dass die vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit von Serbien erklärten,

*sich dessen bewusst*, dass dieser Akt in Bezug auf seine Vereinbarkeit mit der bestehenden Völkerrechtsordnung zu unterschiedlichen Reaktionen unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen geführt hat,

*beschließt*, im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu der folgenden Frage zu ersuchen:

„Steht die einseitige Unabhängigkeitserklärung der vorläufigen Selbstverwaltungsinstitutionen Kosovos im Einklang mit dem Völkerrecht?“.

**RESOLUTION 63/5**

Verabschiedet auf der 29. Plenarsitzung am 20. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.5 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kenia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Russische Föderation,

Samoa, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

**63/5. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ sowie auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007 „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der 25. März zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde, der ab 2008 jährlich zu begehen ist, ergänzend zu dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bereits ausgerufenen Internationalen Tag des Gedenkens an den Sklavenhandel und seine Abschaffung,

*Kenntnis nehmend* von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die anhaltenden Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen<sup>22</sup>,

*betonend*, wie wichtig es ist, die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

*in der Erkenntnis*, dass über den vierhundert Jahre wählenden transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und erfreut über die verstärkte Aufmerksamkeit, die der Frage mit der Begehung des Jahrestags durch die Generalversammlung zuteil wurde, insbesondere darüber, dass sie in vielen Staaten stärker wahrgenommen wird,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

1. *begrüßt* die Initiative der Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zu-

<sup>22</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

gänglichen Platz ein ständiges Mahnmahl als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der anhaltenden Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *begrißt außerdem* die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmahls führen soll;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Ausschuss die Aufsicht über den zur Errichtung des ständigen Mahnmahls für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels eingerichteten freiwilligen Fonds führen wird;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits Beiträge zu dem Fonds entrichtet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus* und bittet die Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien, die noch keine Beiträge entrichtet haben, dies ebenfalls zu tun;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Sekretariat und den Ausschussmitgliedern für ihre unschätzbare Unterstützung, fachliche Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Projekts;

6. *wiederholt ihr* in Resolution 61/19 an die Mitgliedstaaten gerichtetes *Ersuchen*, soweit noch nicht geschehen, Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei<sup>23</sup>, in dem die Entwicklungen im Hinblick auf eine vielfältige Strategie für Bildungsarbeit hervorgehoben werden, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe der vierhundertjährigen Geschichte des Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht und ihnen die von Rassismus und Vorurteilen ausgehenden Gefahren vermittelt werden sollen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich von Mitgliedstaaten durchgeführter Maßnahmen, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des

transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 63/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 27. Oktober 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.6 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Irak, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### 63/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2007<sup>24</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>25</sup>, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2008 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>24</sup>,

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(52)/RES/9A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit und GC(52)/RES/9B über Transportsicherheit, GC(52)/RES/10 über Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiolo-

<sup>23</sup> A/63/213.

<sup>24</sup> International Atomic Energy Agency, *The Annual Report for 2007* (GC(52)/9); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/63/276) übermittelt.

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Plenary Meetings*, 31. Sitzung (A/63/PV.31) und Korrigendum.